
HAUSORDNUNG

für Sport- und Gymnastikhallen der STADT GARBSEN

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende Hausordnung für Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Garbsen beschlossen.

Die Sport- und Gymnastikhallen sind mit allen dazugehörigen Nebenräumen und Anlagen eine öffentliche Einrichtung der Stadt Garbsen und werden sowohl für den Schulsport als auch für den Vereinssport der Garbsener Sportvereine und Verbände zur Verfügung gestellt.

§ 1

Die gesamte Verantwortung für die Einhaltung der Hallenordnung während der Benutzung der Halle trägt für den Schulsport die Schule, für den Vereinssport der nutzende Verein. Der Schulleiter / die Schulleiterin bzw. der Vorstand erklärt durch seine / ihre Unterschrift, dass die Hallenordnung in allen Punkten anerkannt wird. Gleichzeitig verpflichtet er / sie sich, die Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen zu beauftragen, Aufsichts- und Überwachungsfunktionen zu übernehmen. Damit haften die benutzenden Vereine und die Schulen für sämtliche Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen. Die jeweiligen Schulhausmeister sind verpflichtet, nach einer Nutzung die Sport- und Gymnastikhallen auf verursachte Schäden zu überprüfen.

§ 2

Die Sport- und Gymnastikhallen dürfen nur betreten und benutzt werden, wenn ein(e) beauftragte(r) Lehrer(in) bzw. ein(e) beauftragte(r) Übungsleiter(in) anwesend und in der Regel mindestens 10 Sportler / Sportlerinnen am Übungsbetrieb beteiligt sind. Beauftragte der Stadtverwaltung einschließlich Schulhausmeister haben das Kontrollrecht.

§ 3

Die Sport- und Gymnastikhallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen, die nicht außerhalb der Halle getragen wurden, betreten werden. Die Benutzung ist ausschließlich mit hallengeeigneten Sportschuhen erlaubt.

§ 4

Zuschauer / Zuschauerinnen dürfen sich nur auf den Tribünen bzw. auf den besonders gekennzeichneten Plätzen aufhalten.

§ 5

Getränke dürfen in die Sporthallen nicht mitgebracht und dort auch nicht verkauft und getrunken werden. Sollten jedoch zu besonderen Veranstaltungen Erfrischungen verschiedener Art angeboten werden, so ist hierzu rechtzeitig und schriftlich die Zustimmung der Stadt Garbsen einzuholen.

Die Überlassung von Sporthallen schließt evtl. weitere Genehmigungen privater und öffentlicher Art nicht mit ein.

§ 6

Das Rauchen in den Sport- und Gymnastikhallen einschließlich der Dusch- und Umkleieräume sowie der Flure bzw. Vorhallen ist nicht gestattet.

§ 7

Geräte sind am Schluss einer Nutzung an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Beim Transport sind die Geräte zu rollen oder zu tragen, keinesfalls aber dürfen sie geschoben werden. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Besondere Vorsicht ist beim Einsetzen und Herausnehmen der Recksäulen anzuwenden. Vor Gebrauch sind die Geräte auf Sicherheit zu prüfen. Beschädigte Geräte sind sofort zu kennzeichnen; der Schaden ist im Hallenbelegungsbuch einzutragen. Außerdem ist der Schulhausmeister zu unterrichten. Andere als in den Hallen vorhandene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung mitgebracht werden.

§ 8

Für die Vereinsnutzung von montags bis freitags außerhalb der Ferien werden die Eingangstüren 15 Minuten vor Beginn des Übungsbetriebes von dem Hausmeister geöffnet und nach Schluss des Übungsbetriebes wieder geschlossen. Für die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden, an Feiertagen und in den Schulferien hat ein verantwortlicher Vertreter des Vereins spätestens bis Freitag Mittag vor der beantragten Nutzung den Schlüssel für die Sporthalle beim jeweiligen Hausmeister gegen Unterschrift abzuholen und dort bis spätestens Montag in der kommenden Woche wieder abzugeben. Die eigenverantwortliche Nutzung gilt nicht bei den Sporthallen Rudolf-Harbig-Halle, Sporthalle Bredingsfeld und den IGS Sporthallen. An Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien ist die für die Aufsicht von dem nutzenden Verein benannte Person für das ordnungsgemäße Auf- und Zuschließen der Eingangs- und Sporthallentüren einschließlich Nebenräumen verantwortlich. Außerdem sind alle Türen und Fenster zu verschließen, das Licht zu löschen und die Duschen abzustellen.

§ 9

Das Anbringen von Bildern, Anschlagtafeln, Werbeplakaten, Bandenwerbung usw. ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung erlaubt. Fahrräder und Kinderwagen dürfen nicht im Gebäude untergestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist nicht zulässig.

Auf Beschluss des Rates der Stadt Garbsen ist die Benutzung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegartikeln auf allen städtischen Grundstücken, Verkehrsflächen und in den Einrichtungen grundsätzlich verboten. Angefallener Restmüll ist durch den Veranstalter aus der Einrichtung bzw. dem Grundstück zu entfernen und der zu entsorgenden Körperschaft zu übergeben. Angefallene Wertstoffe sind vom Veranstalter nach Wertstoffgruppen zu trennen und ebenfalls der o.g. Körperschaft zu übergeben.

§ 10

Bei Nutzung der Spielzeitanzeigetafeln hat eine vorherige Einweisung durch den Hausmeister zu erfolgen

§ 11

Das Hausrecht obliegt der Stadt Garbsen, die es auf den Schulleiter / die Schulleiterin überträgt. Im Einvernehmen mit der Stadt beauftragt der Schulleiter / die Schulleiterin den Schulhausmeister, bei außerschulischen Veranstaltungen und außerhalb des Schulbetriebes das Hausrecht für ihn / sie auszuüben. In diesen Fällen ist den Anordnungen des Schulhausmeisters auf jeden Fall Folge zu leisten.

§ 12

Diese Hausordnung für die Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Garbsen tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Hausordnung für die Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Garbsen vom 27.03.1995 außer Kraft.